

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 21. Dezember

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. R. zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preussischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntags und Festtage und der Klassen-Neufesttage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, über die doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-

Ausgegeben in Marienwerder den 22. Dezember 1870.

händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präklusirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingezogen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Bekanntmachung.

Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militärbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. Dezember 1,110,000 Pakete zur Versendung an die Truppen in Frankreich

gelaugt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere zc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebersendung kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

- 1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
- 2) Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.
- 3) Verpackung in Päcketen, emballirten Kisten, festen Kartons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachleinwand zu verwenden.
- 4) Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder angenäherter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
- 5) Porto. Die Päckete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:

bei einem Gewichte bis zu	4 Pfd. . .	5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl.	8 " . .	10 "
	12 " . .	15 "
- 6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
- 7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf

eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aus Neuerster angepannte Postbetrieb ungeweine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältniß des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militär-Effekten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderungen von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militärbeamten durch die Militärverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achtägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Adressirung der Feldpostbriefe.

1. Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armee-corps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2. Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3. Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechsellichten Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Maßregeln wider die Kinderpest.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hat das Einfuhrverbot für Rindvieh u., welches dieselbe nach unserer Amisblatts-Bekanntmachung vom 3. d. M. für den Kreis Reidenburg erlassen hatte, nunmehr auch auf den Kreis Ortelsburg ausgedehnt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Im Verlage von Rudolf Gärtnner zu Berlin, Leipziger Straße Nr. 133, ist ein Werk: „Die Preussischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt“ von W. Staas in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen.

Dasselbe enthält eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekewesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein, die ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch für die Betheiligten besonders dienlich erscheint, weshalb wir den Kreisphysikern und den Apothekern unseres Regierungsbezirks die Anschaffung dieser Schrift empfehlen.

Marienwerder, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Zweiter Nachtrag

zur Stolgebührentaxe für die evangelische Pfarrgemeinde Groß Wittenberg vom 7. November 1863 und vom 27. Januar 1864.

Als Ergänzung der Stolgebührentaxe für die evangelische Pfarrgemeinde Groß Wittenberg vom 7. November 1863 und des Nachtrages zu derselben vom 2. April und 19. April 1870 unter Nr. 2 wird hierdurch festgesetzt, daß bei Begräbnissen auch die in Gr. Wittenberg einheimischen Wirthe an den Kirchendiener für das von ihm stets zu übernehmende Läuten für jede 3 Büge 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten haben.

Königsberg, den 30. November 1870.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 22. August 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Nachstehenden Ministerial-Erlaß

Berlin, den 23. November 1870.

Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps.

Nach § 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der königlichen Regierungen oder bei der Königl. Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem § 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der königlichen Regierungen oder bei der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im § 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchen Fälle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) Camphausen. Im Auftrage: Quedenfeldt.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 10. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

9) Für die mit directen Frachtbüßen nach Rheinland, Westphalen, Elsaß und Deutsch-Vohbringen zur Aufgabe gelangenden Kartoffeltransporte in Quantitäten von 200 Ctr. und durch 200 theilbar wird im Norddeutsch-Rheinischen Verband-Verkehre, mit Ausschluß des Verkehrs nach den Niederländischen Stationen, ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Ctr. und Meile nebst 2 Thlr. Expeditionsgebühr pro 200 Ctr. vorläufig bis zum 1. Mai 1871 erhoben.

Bromberg, den 4. Dezember 1870.

Königliche Direktion d. r. Ostbahn.

10) Vom 1. Dezember c. ab tritt für den Transport von Flach, Hanf, Heede und Berg bei Auslieferung in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief von den Stationen der Königl. Ostbahn östlich von Kreuz nach den Stationen Ratibor, Dderberg, Peterwitz, Woinowitz und Leobschütz unter Aufhebung des bisherigen Tarifes für Cosel ein neuer Verband-Tarif in Kraft. Zugleich werden die bisherigen Tarifsätze im Verkehre nach den Stationen Bresl und Meisse ermäßigt:

	nach Breslau,	nach Meisse.
von Auel . . .	auf 12 sg. 7 pf.,	auf — sg. — pf.
" Ditel . . .	" 11 " 11 "	" 14 " 10 "
" Bialoslime . . .	" 11 " 8 "	" 14 " 7 "
" Mlasteczko . . .	" 11 " 5 "	" 14 " 4 "
" Schneidemühl . . .	" 10 " 10 "	" 13 " 9 "
" Schönlanke . . .	" 10 " 3 "	" 13 " 2 "
" Filehne . . .	" 9 " 5 "	" 12 " 4 "

Der Tarif ist bei der betreffenden Güter-Exposition einzusehen.

Bromberg, im Dezember 1870.

Königliche Direction der Dsbahn.

Personal-Chronik.

11) Dem Baumeister Skrodzki zu Gersz sind die polizeianwaltlichen Funktionen für das Wiesenmelliorationsterrain an der Brahe und im Mochrauer Walde übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Waldwärters Koehler erledigte Waldwärterstelle zu Nonnenkämpfe in der Oberförsterei Lindenhusch ist dem Forstaufseher Gzidy vom 1. Januar 1871 ab definitiv übertragen.

Der Waldwärter Koehler, sowie die Forstauf-

seher Segers und Bergemann sind zu königlichen Förstern ernannt, dem Förster Koehler die durch den Tod des Försters Kaps erledigte Försterstelle zu Klein Lutau in der Oberförsterei Vandsburg und den Förstern Segers und Bergemann die durch die Pensionierung der bisherigen Inhaber erledigten Försterstellen resp. zu Einstedelet II. in der Oberförsterei Wocziwodba und zu Wolz in der Oberförsterei Jammi vom 1. Januar 1871 ab, definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

12) Die erste Schullehrerstelle zu Eichstier, Kreis Dt. Crone (nicht wie in No. 50 des Amtsblatts angegeben ist, die zweite) wird zum 1. Januar 1871 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der hiesigen königl. Regierung zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Kolonie Brinzel wird zum ersten Januar 1871 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium Alisch Brinzel zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 51.)